

437-EL378-2072/0002

Ky.

7 Reg VA 373.11.21.211

2.5.2012

3.6.12

EL7/05

**BAUMANN SASDI SANDER**  
RECHTSANWÄLTE

KANZLEI KÖNIGSTRASSE 41 70173 STUTTGART

DR. HANS BAUMANN  
DR. ANDREAS SASDI

BaFin Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht				
Eing.: 14. Mai 2012				
Gesch.-Z. Qd4				
Anl.				07.05.2012 X/5

<b>BaFin</b>	
VA 31-I 4318-2012/0002	
	
2012/0314580 14.05.2012	
Ref. VA 31	Anlagen: 0

**Unser Zeichen: 758/10**

**Revision der Reichsverordnung zum Provisionsabgabeverbot**

gesandt 21. MAI 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem unser Mandant durch seinen Prozess maßgeblich dazu beigetragen hatte, dass das Provisionsabgabeverbot rechtskräftig für verfassungswidrig erklärt wurde, möchten wir die von der BaFin angekündigte Überprüfung des Provisionsabgabeverbots zum Anlass nehmen, noch einmal Stellung zu nehmen. Aus folgenden Gründen sollte das Provisionsabgabeverbot endgültig aufgegeben werden:

**1. Die Ermächtigungsnorm ist europarechtswidrig**

Selbst wenn durch eine neue, konkretere Rechtsverordnung das Provisionsabgabeverbot auf verfassungskonforme Weise wieder eingeführt werden könnte, wäre die Ermächtigungsnorm im VAG auch weiterhin europarechtswidrig. Nach Ansicht des EuGH ist von einem europawidrigen Kartellverstoß auch dann auszugehen, wenn ein hoheitliches Handeln objektiv dazu geeignet ist, eine vorherige unternehmerische Kartellabsprache zu verstärken.

Im vorliegenden Fall war der Erlass der Ermächtigungsnorm im Jahr 1923 dazu geeignet, vorherige Kartellabsprachen im Bereich der Lebensversicherung, so wie sie im Heidelberger-Abkommen aus dem Jahr 1900, dem Antirabatt-Abkommen aus dem Jahr 1911/1912 und in der Richtlinie für das Verbot der Provisionsabgabe und der Provisionsverträge von 1919 gefasst wurden, zu verstärken.

Weiterhin regelt die Gruppenfreistellungsverordnung das Verbot der Preisbindung der zweiten Hand (Art. 4 lit. AEUV). Dieses Verbot der Preisbindung der zweiten Hand, also das Verbot, den Preis für die Vermittlung eines Vertrages durch Weitergabe eines Teils der Provision, und dadurch die Kosten der Versicherungsleistung zu senken, ist eine schwarze Klausel, die per definitionem nicht gerechtfertigt ist. Schwarze Klauseln werden vom EuGH und der Europäischen Kommission ausnahmslos als wettbewerbswidrig (Art. 101 AEUV) beurteilt.

## **2. Die Abschaffung des Provisionsabgabeverbotes ist kundenfreundlicher**

Als das VAG 1994 novelliert wurde, rechtfertigte der Gesetzgeber den Fortbestand des Gesetzes mit der Sicherung der Beratungsqualität und der Markttransparenz. Beide Argumente sind nicht mehr stichhaltig.

Zum einen ist der Versicherungsmarkt viel übersichtlicher, wenn die Nettoleistung der Versicherungsprodukte ausgewiesen und damit auch ein Preisvergleich durch die Verbraucher ermöglicht wird.

Zum anderen nimmt die Beratungsqualität durch die Abschaffung des Provisionsabgabeverbotes zu. Das Provisionsabgabeverbot hatte dazu geführt, dass die Versicherungsvermittler Lebensversicherungen primär aus dem Umsatzinteresse heraus den Endkunden angeboten hatten, nicht allerdings, weil die Lebensversicherung dem Anforderungsprofil des jeweiligen Kunden entsprach.

Das Interesse an einer hohen Provision kollidiert öfter mit dem Spar- und Ertragsziel des Endkunden. Weiterhin halten die Provisionen die Vermittler nach erfolgreicher Vermittlung davon ab, Kunden einen – vielleicht notwendigen – Wechsel der Lebensversicherung anzuraten, da die Stornohaftung des Versicherungsvermittlers erst nach Ablauf von fünf Jahren abläuft.

Kurzum: Die asymmetrische Verfügungsstruktur schafft falsche Anreize, weil sie dazu führt, dass während des Beratungsgesprächs nicht das Kundeninteresse im Vordergrund steht, sondern das Provisionsinteresse des Vermittlers. Das Beratungsgespräch des Vermittlers nimmt dadurch den Charakter eines Verkaufsgesprächs an, nicht allerdings den Charakter eines auf Wissensvermittlung ausgerichteten Beratungsgesprächs.

Zwischenzeitlich hat auch die Europäische Kommission dieses Risiko gesehen, weshalb mit der Revision der MiFID (Market in Financial Instruments Directive) dieser Fehlentwicklung entgegengesteuert werden soll. Nach Art. 24 des neuen Kommissionsvorschlags zur Reform der Finanzmarktrichtlinie soll es unabhängigen Finanzberatern ab 2014 nicht mehr möglich sein, ihren Kunden Finanzprodukte zu vermitteln, für die sie Provisionen oder andere monetäre Vorteile einer dritten Partei erhalten. Sollte der Kommissionsvorschlag in einem EU-Gesetzgebungsverfahren dann tatsächlich auch angenommen werden, wird die Vorschrift unabhängige Finanzberater zukünftig dazu zwingen, Provisionen oder gar Stundenhonorare mit den Anlegern auszuhandeln, so dass nicht mehr das Risiko besteht, dass bei der Anlageempfehlung das Kundeninteresse vom Umsatzinteresse des Vermittlers überlagert wird.

Die Honorarberatung stärkt den einzelnen Kunden in seinem Bestreben als mündigen und aufgeklärten Verbraucher, selbst entscheiden zu wollen, ob und in welchem Umfang er Beratungsleistungen wünscht und welchen Betrag er hierzu bereit ist, zu investieren. Eine gesetzliche Bevormundung entspricht nicht mehr dem Zeitgeist und lässt im Übrigen außer Acht, dass das Internet durch seine unzähligen Informations-Plattformen vielfältige Möglichkeiten für eine eigene und kostenlose Recherche des Kunden geschaffen hat.

Im Interesse der Verbraucher bitten wir daher die BaFin, Provisionsabgabeverbote endgültig aufzugeben und auf diese Weise den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an einem freien Vermittlungsmarkt Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Saadi', written in a cursive style.

Dr. Saadi  
Rechtsanwalt